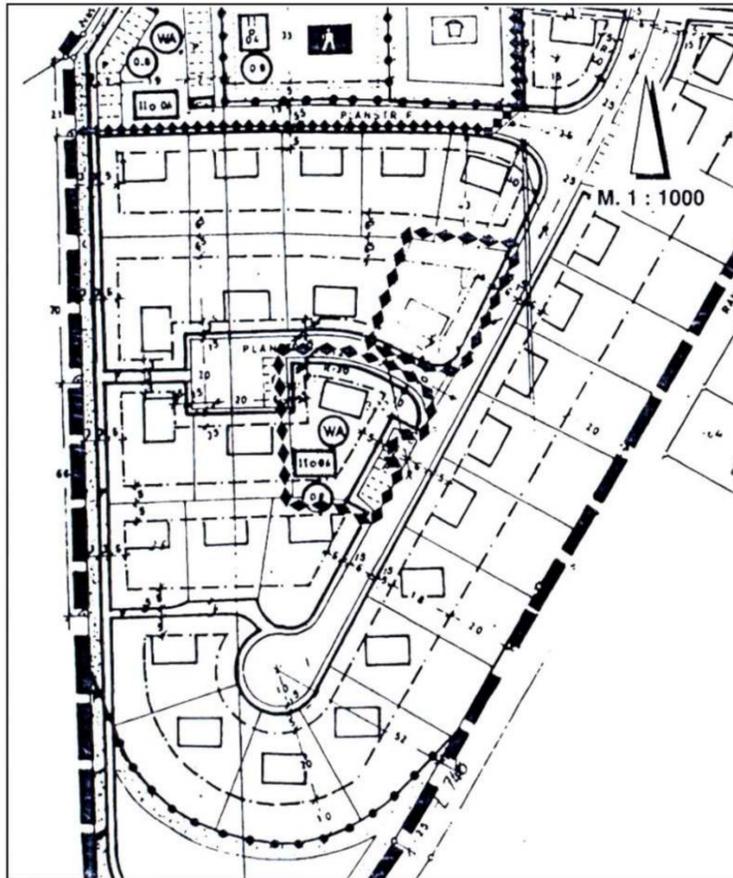
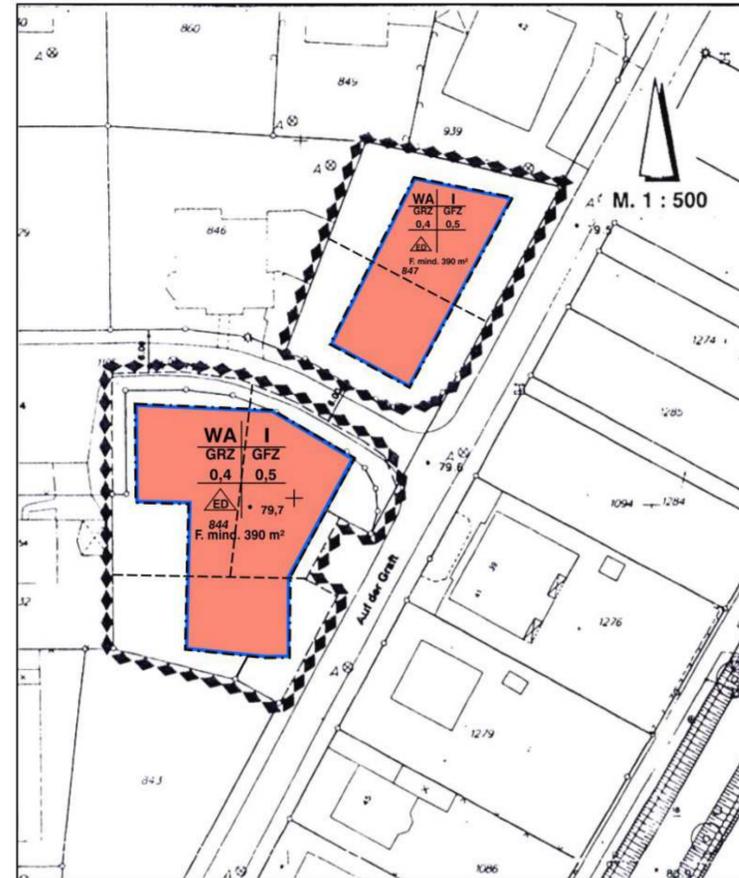




AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



2. ÄNDERUNG



A. ERHKÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- I** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl
F. mind. = Mindestgröße der Baugrundstücke (mit Flächenangabe) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- /ED** = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 = überbaubare Grundstücksfläche
 = Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
 = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der Grundstückstiefe von 15,00 m - gemessen ab Straßenbegrenzungslinie zulässig.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = vorhandene Flurstücksgrenze
 = vorgeschlagene Flurstücksgrenze

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 29.09.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung

L.S.

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 29.09.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung

L.S.

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 BauGB hat vom 11.05.1998 bis 15.06.1998 stattgefunden.

Lippstadt, den 29.09.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 22.10.1998 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 04.11.1998

Der Bürgermeister

gez. Schwade

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 BauGB in der Sitzung vom _____ die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 29.09.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 28.09.1998 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 29.09.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN EICKELBORN NR. 4 ORTSMITTE 2. ÄNDERUNG

PLAN - NUMMER
17. 004 - 2

29.04.1998
PU/Man.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT